

04.07.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,
Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen -

Punkt 12 a) der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 9 Nummer 2 (§ 32 Absatz 1 Satz 1 AsylVfG)

In Artikel 9 Nr. 2 sind in § 32 Abs. 1 Satz 1 die
Worte "das Verwaltungsgericht" durch die Worte "die
Kammer des Verwaltungsgerichts" zu ersetzen.

Als Folge sind im 2. Teil der Begründung im Abschnitt
"Zu Artikel 9 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)"
in der Einzelbegründung zu Nummer 2 (Seite 167 der
Vorlage) im zweiten Absatz der mit "erweitert" beginnende
Satzteil sowie Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Für den Ausschluß der Berufung im asylgerichtlichen Verfahren
sollte es bei der geltenden Regelung bleiben.

Der Ausschluß der Berufung gegen Urteile der Kammer in den in
der Vorschrift bezeichneten Fällen kann beibehalten werden.
Ihr Anwendungsbereich wird sich verengen, wenn Sachen, die nicht
besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art
aufweisen oder die keine grundsätzliche Bedeutung haben, vom
Einzelrichter entschieden werden sollen (Artikel 8 Nummer 2
des Entwurfs). Es verbleiben jedoch weiterhin Fälle für die An-
wendung der Vorschrift.

314/17/197

- 2 -

Es ist verfassungsrechtlich - insbesondere im Hinblick auf Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 GG - bedenklich, die Berufung gegen Urteile des Einzelrichters im gleichen Umfang auszuschließen wie gegen Urteile der Kammer. Soweit in einem Urteil verneint wird, daß der Asylbewerber in seinem Herkunftsland mit politischer Verfolgung zu rechnen hat, und er infolge dieser Entscheidung gezwungen werden kann, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, "gebietet die Asylrechtsgewährleistung geeignete verfahrensrechtliche Vorkehrungen, die der Gefahr unanfechtbarer Fehlurteile entgegenwirken" (BVerfGE 65, 76/95/). Trifft die Kammer des Verwaltungsgerichts eine solche Entscheidung, so ist diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis noch genügt, wenn zwar ein Rechtsmittel ausgeschlossen ist, sich die ersichtliche Aussichtslosigkeit aber eindeutig aus der Entscheidung ergibt. Es ist zweifelhaft, ob dies generell eine hinreichende Vorkehrung in dem Fall ist, daß der Einzelrichter eine Klage als offensichtlich unbegründet abweist. Beispielsweise kann die Feststellung und Wertung eines Sachverhalts, insbesondere zur Glaubhaftigkeit eines Vorbringens, durchaus verschieden sein je nach dem, ob der Einzelrichter allein entscheidet oder ob die Beurteilung einer Klage als ersichtlich aussichtslos aufgrund einer Meinungsbildung durch die Kammer, in die unterschiedliche Gesichtspunkte einfließen können, getroffen wird. Daher muß im Grundsatz bei einem Streit um das Bleiberecht eines Asylbewerbers eine Fehlerkontrolle eröffnet sein, die über die Selbstkontrolle des Einzelrichters hinausgeht, die dieser leistet, indem er die ersichtliche Aussichtslosigkeit in einem Urteil begründet. Deshalb sollte auch im Bereich der asylgerichtlichen Verfahren insgesamt davon abgesehen werden, jegliche Möglichkeit der Nachprüfung einer Einzelrichterentscheidung zu versperren.